

Zu § 111b SGB V Tit. 1 RdSchr. 07e

Gemeinsames Rundschreiben betr. Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-WSG); hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Zu § 111b SGB V – [weggefallen ab 1. 7. 2008]

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-WSG); hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 07e

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Zu § 111b SGB V Tit. 1 RdSchr. 07e – Allgemeines

(1) Durch die Streichung des § 111b SGB V [zum 1. 7. 2008] obliegt es den *Spitzenverbänden der Krankenkassen* nicht mehr, gemeinsam und einheitlich in Abstimmung mit den maßgeblichen Bundesorganisationen der Leistungserbringer Rahmenvorgaben über Inhalte, Ziele und Voraussetzungen der Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen und für die Förderung eines gleichmäßigen Leistungsgeschehens zu entwickeln.

(2) Die *Spitzenverbände der Krankenkassen* empfehlen jedoch die weitere Berücksichtigung der Aussagen der "Gemeinsamen Rahmenempfehlung für ambulante und stationäre Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen auf der Grundlage des § 111a SGB V vom 12. 5. 1999", sofern diese nicht neuen Richtlinien, Rahmenempfehlungen oder anderen Grundsatzpapieren im Bereich Vorsorge und Rehabilitation widersprechen.